

Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I Nr. 15 S. 210) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18.11.2005 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Forst (Lausitz)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen und amtsfreien Stadt.
- (3) Das Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.
Die Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der Karte, die als Anlage 1 Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Forst (Lausitz) zeigt in Gold eine aufgerichtete, nach rechts gebogene, vierendige rote Hirschstange mit einem kleeblättrigen Rosenstock.
In der Anlage 2 ist der Abdruck des Stadtwappens der Stadt Forst (Lausitz) ersichtlich.
- (3) Die Stadt Forst (Lausitz) führt folgende Flagge: Zweistreifig Rot-Gelb (Rot-Gold) mit dem Stadtwappen in der Mitte.
Der Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz) als Hissflagge ist in der Anlage 3 ersichtlich.
Der Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz) als Banner und Hängeflagge ist in der Anlage 4 ersichtlich.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Forst (Lausitz) ist kreisrund und zeigt das Wappen mit der Umschrift „STADT FORST (LAUSITZ) / LANDKREIS SPREE - NEISSE“ sowie die laufende Nummer des Dienstsiegels. Es werden Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm und 20 mm verwendet.
In der Anlage 5 ist der Abdruck des Dienstsiegels der Stadt Forst (Lausitz) ersichtlich.
- (5) Die Stadtfarben sind Rot und Gelb (Gold).

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er mit der öffentlichen Bekanntgabe der Tagesordnung, welche mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung gemäß § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung bekannt gemacht wurde, während der Dienststunden im Bürgeramt der Stadtverwaltung Forst

(Lausitz) im Rathaus, in der Promenade 9 bis zu dem Tage, an dem die öffentliche Sitzung stattfindet, wahrnehmen.

§ 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 23 GO.
- (2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten erhalten in Konfliktfällen vor den anderen Aufgaben Vorrang. Ihre Wahrnehmung darf nicht durch die anderen Aufgaben beeinträchtigt werden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Weicht die Ansicht der Gleichstellungsbeauftragten von derjenigen des Bürgermeisters ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, ist die Gleichstellungsbeauftragte berechtigt, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden.

§ 5 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 Euro übersteigt vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten alle Geschäfte, welche die Verwaltung einer Stadt von dem Umfang, der Beschaffenheit und der Finanzkraft der Stadt Forst (Lausitz) regelmäßig mit sich bringt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, so gelten die Regelungen entsprechend der Geschäftsordnung.
- (2) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner haben erstmalig bei ihrer Neuwahl nach der konstituierenden Stadtverordnetenversammlung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftliche Angaben über ihren Beruf sowie andere nebenamtlich vergütete Tätigkeiten mitzuteilen, soweit sich diese auf ihre Mandatsausübung auswirken können.

§ 7 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertreter heißen Stadtverordnete bzw. Stadtverordneter.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Die Ladungsfristen für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - (1) Personalangelegenheiten
 - (2) Grundstücksangelegenheiten (z.B. An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung, Verpachtung),
 - (3) Kreditangelegenheiten,
 - (4) Rechtsgeschäfte, bei denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse im Detail in die Beratung einbezogen werden,
 - (5) Abgabeangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen,
 - (6) Prozessangelegenheiten,
 - (7) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
 - (8) Vergaben,
 - (9) vorbereitende Maßnahmen zu Bodenordnung und Sicherung der Bauleitplanung,
 - (10) Beratung über Zuschüsse und Subventionen im Einzelfall,
 - (11) sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten ist.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben dem Hauptausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss den Planungsausschuss, den Wirtschafts- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Kultur und Soziales sowie den Bau- und Umweltausschuss.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses für den Eigenbetrieb "Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)" wahr.
- (3) Außerdem wird ein Umlegungsausschuss entsprechend Umlegungsausschussverordnung gebildet.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse.
- (5) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln.
- (6) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu benennen.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.

- (8) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (9) Die Stadtverordnetenversammlung kann zeitweilige Ausschüsse sowie Beiräte bilden.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 10 Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der hauptamtliche Bürgermeister.
- (3) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte die Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung.
In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt. Er führt die Bezeichnung Erster Beigeordneter.
Die Festlegung seines Geschäftsbereiches obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist allgemeiner Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister und der Erste Beigeordnete sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.
- (2) Der Erste Beigeordnete vertritt in seinem Geschäftsbereich den hauptamtlichen Bürgermeister bei den Sitzungen der Ausschüsse. Er ist verpflichtet an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamten oder Beschäftigten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 12 Ortsteile

- (1) In der Stadt Forst (Lausitz) bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Bohrau
 - b) Briesnig
 - c) Groß Bademeusel
 - d) Klein Bademeusel
 - e) Groß Jamno
 - f) Klein Jamno
 - g) Mulknitz
 - h) Naundorf
 - i) Horno (Rogow)
 - j) Sacro

- (2) Der Ortsteil Horno ist ein eigener Wahlbezirk.
- (3) In den in Abs. 1 genannten Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht jeweils aus drei Mitgliedern.
- (4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (5) Der Ortsbürgermeister vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt Forst (Lausitz). Er kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind.
Der Ortsbürgermeister des Ortsteiles Horno vertritt den Ortsteil in allen Fragen der Umsiedlung.

§ 12a Wahl der Ortsbeiräte

- (1) Bei den in § 12 Abs. 1 Buchstaben a bis j genannten Ortsteilen werden die Ortsbeiräte jeweils am Tag der landesweiten Kommunalwahlen nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Bei dem Ortsbeirat des Ortsteiles Horno gilt für die Berufung der Ersatzpersonen für die bis zum Jahr 2008 reichende Wahlperiode folgende Übergangsregelung:

Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzpersonen. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmzahlen.
Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Ortsbeiratsmitglied oder verliert er seinen Sitz, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson über.
Der Wahlleiter benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes öffentlich bekannt. § 51 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend.

§ 12b Ortsbeirat

- (1) In Ergänzung der Bestimmungen des § 54a Abs. 1 GO ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu hören:
 - a) Neuanschaffung von beweglichem Vermögen in den öffentlichen Einrichtungen und Anlagen des Ortsteiles, soweit sie nicht mit eigenen Mitteln des Ortsteiles bzw. beim Ortsteil Horno aus Mitteln der Stiftung Horno beschafft werden,
 - b) Einsatz von Fördermitteln, insbesondere ABM-Kräften im Ortsteil und
 - c) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen, die Gestaltung oder Nutzung des Gebietes des Ortsteiles betreffenden Plänen.
- (2) Der Ortsbeirat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen in dem Ortsteil und
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen und Gebäude, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht.

Beim Ortsteil Horno gilt dies nur, soweit darüber nicht der Beirat der Stiftung Horno beschließt.

- (3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der hauptamtliche Bürgermeister können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. § 11 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Gemeindebedienstete

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten

- a) der Beschäftigten
- b) der Beamten

Er beachtet dabei die Rechte der Personalvertretung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz – PersVG – des Landes Brandenburg. Ausgenommen hiervon ist die Bestellung von Amtsleitern und Dezernenten. Das ist Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Arbeitsverträge der Beschäftigten unterzeichnet der hauptamtliche Bürgermeister allein.
- (3) Sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der hauptamtliche Bürgermeister allein, soweit nicht der hauptamtliche Bürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung tätig werden muss.

§ 14 Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte der Verwaltung und nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung und sonstige Gesetze zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister wird ermächtigt,
 - (a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt zu entscheiden,
 - (b) im Rahmen der Gesetze und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung die Abgabepflichtigen zu Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträgen heranzuziehen,
 - (c) Geldforderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen niederzuschlagen,
 - (d) Geldforderungen der Stadt in Höhe bis zu 2.000,00 Euro zu erlassen bzw. bis zu 20.000,00 Euro zu stunden,
 - (e) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 2.500,00 Euro abzuschließen,
 - (f) Baulasten auf Grundstücken einzuräumen,
 - (g) die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- (3) Die ihm übertragenen Geschäfte können auf Dezernenten und Amtsleiter übertragen werden. Er darf nach Beteiligung des Personalrates darüber hinaus seine Angelegenheiten durch Dienstanweisung auch auf andere Mitarbeiter der Stadtverwaltung delegieren.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster).
- (2) Satzungen, Widmungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften und Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) öffentlich bekannt gemacht, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen. Abweichend davon werden Wahlbekanntmachungen im Lokalteil der Lausitzer Rundschau – Ausgabe Forst - Forster Rundschau (Lausitzer Rundschau / Elbe- Elster-Rundschau) veröffentlicht. Ist bei Wahlbekanntmachungen eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, erfolgt diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Forst (Lausitz), Verwaltungsgebäude (Rathaus), Promenade 9 in 03149 Forst (Lausitz). Die Aushangfrist beträgt eine Woche. Der Tag des Anschlag es ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des hauptamtlichen Bürgermeisters zu vermerken.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass in den Dienstgebäuden der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10 oder Promenade 9 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort (welches Verwaltungsgebäude nach Satz 1 und Zimmernummer) und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage, soweit keine anderweitigen Vorschriften bestehen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens 8 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt zu machen:

Verwaltungsgebäude (Rathaus), Promenade 9, in 03149 Forst (Lausitz);

Weißwasserstraße, vor der Johann-Sebastian-Bach-Kirche in 03149 Forst (Lausitz);

Ecke Triebeler Straße / Am Anger in 03149 Forst (Lausitz);

Am Domsdorfer Anger 24, Feuerwehrgerätehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Finkenweg 1, Feuerwehrgerätehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Noßdorfer Straße 25 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Bohrau, Klein Bohrauer Straße 5, Freizeittreff in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Briesnig, Gemeindeplatz 4, Verkaufsstelle in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Groß Bademeusel, Groß Bademeuseler Straße 30 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Klein Bademeusel, Klein Bademeuseler Straße, am Buswendeplatz in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Groß Jamno, Urwaldstraße 2 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Klein Jamno, Klein Jamno – Siedlung, Nr. 36 a in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Mulknitz, Mulknitzer Dorfstraße 13, Zuwegung zum Gemeindehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Naundorf, Naundorfer Landstraße 7 neben dem Buswartehäuschen in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Horno (Rogow), An der Dorfaue 11, Gemeindehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Sacro, Dorfstraße 4 in 03149 Forst (Lausitz).

Die Bekanntmachung veranlasst der hauptamtliche Bürgermeister.

Die Abnahme des Aushanges darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des hauptamtlichen Bürgermeisters zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen der Ortsbeiräte mindestens 8 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang durch den jeweiligen Ortsbürgermeister in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweils betreffenden Ortsteils öffentlich bekannt zu machen:

Ortsteil Bohrau, Klein Bohrauer Straße 5, Freizeittreff in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Briesnig, Gemeindeplatz 4, Verkaufsstelle in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Groß Bademeusel, Groß Bademeuseler Straße 30 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Klein Bademeusel, Klein Bademeuseler Straße, am Buswendeplatz in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Groß Jamno, Urwaldstraße 2 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Klein Jamno, Klein Jamno – Siedlung, Nr. 36 a in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Mulknitz, Mulknitzer Dorfstraße 13, Zuwegung zum Gemeindehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Naundorf, Naundorfer Landstraße 7 neben dem Buswartehäuschen in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Horno (Rogow), An der Dorfaue 11, Gemeindehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Sacro, Dorfstraße 4 in 03149 Forst (Lausitz).

Die Abnahme des Aushanges darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Ortsbürgermeisters zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absätzen 2, 5 und 6 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absätzen 2, 5 und 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz), Beschlussvorlage SVV/0505/2005 vom 16.09.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.11.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung: Neufassung
Beschluss: 18.11.2009
Ausfertigung: 22.11.2005
Inkrafttreten: 02.12.2005